

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 19.03.2020 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 18.06.2020 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 18.06.2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- vom 18.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

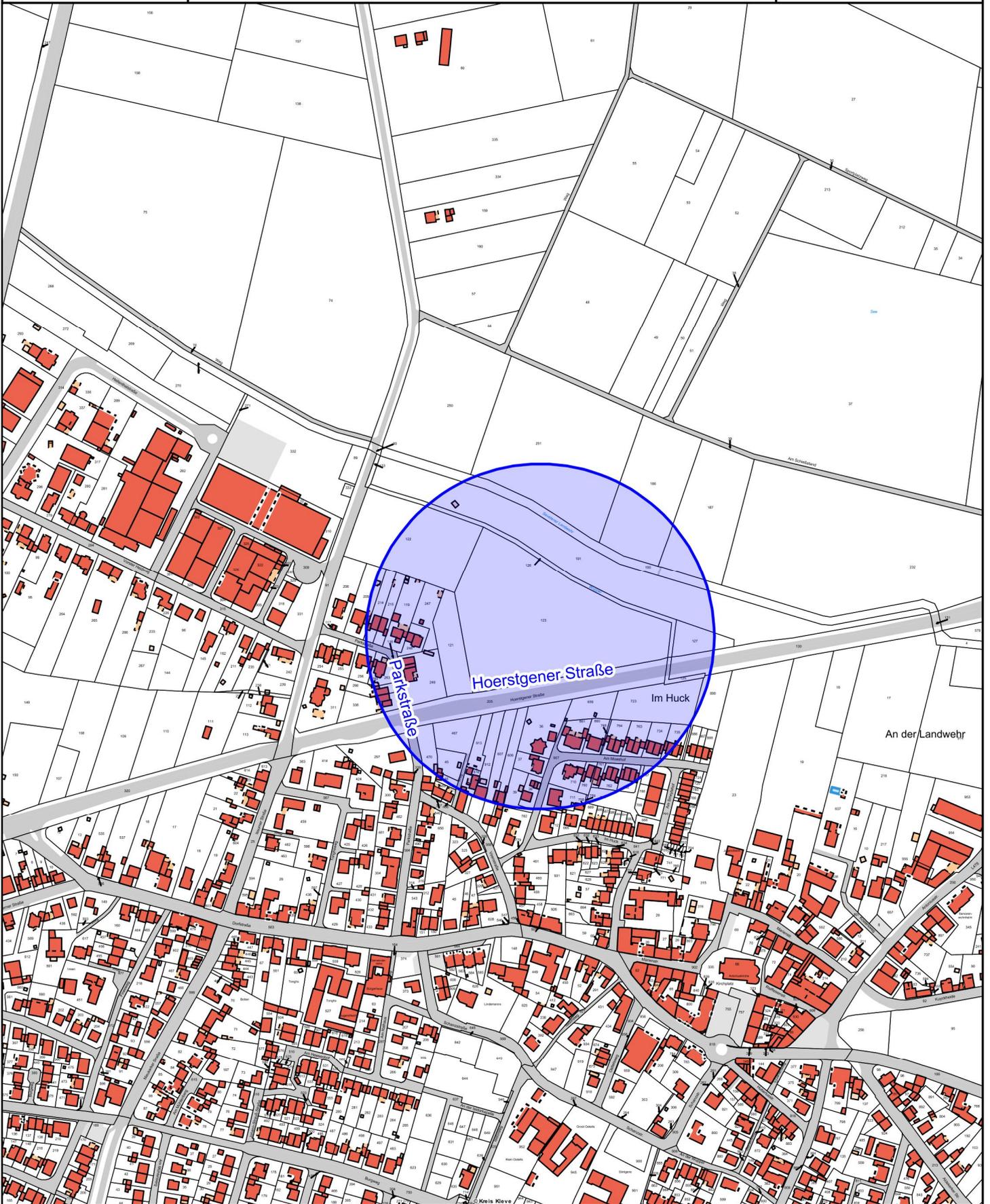
Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter <https://www.issum.de/de/inhalt/bebauungsplaene/&nid1=75076> eingesehen werden.

Issum, 02.07.2020
Der Bürgermeister
in Vertretung

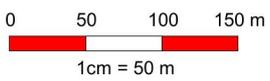
Happe



Datum: 24.04.2019



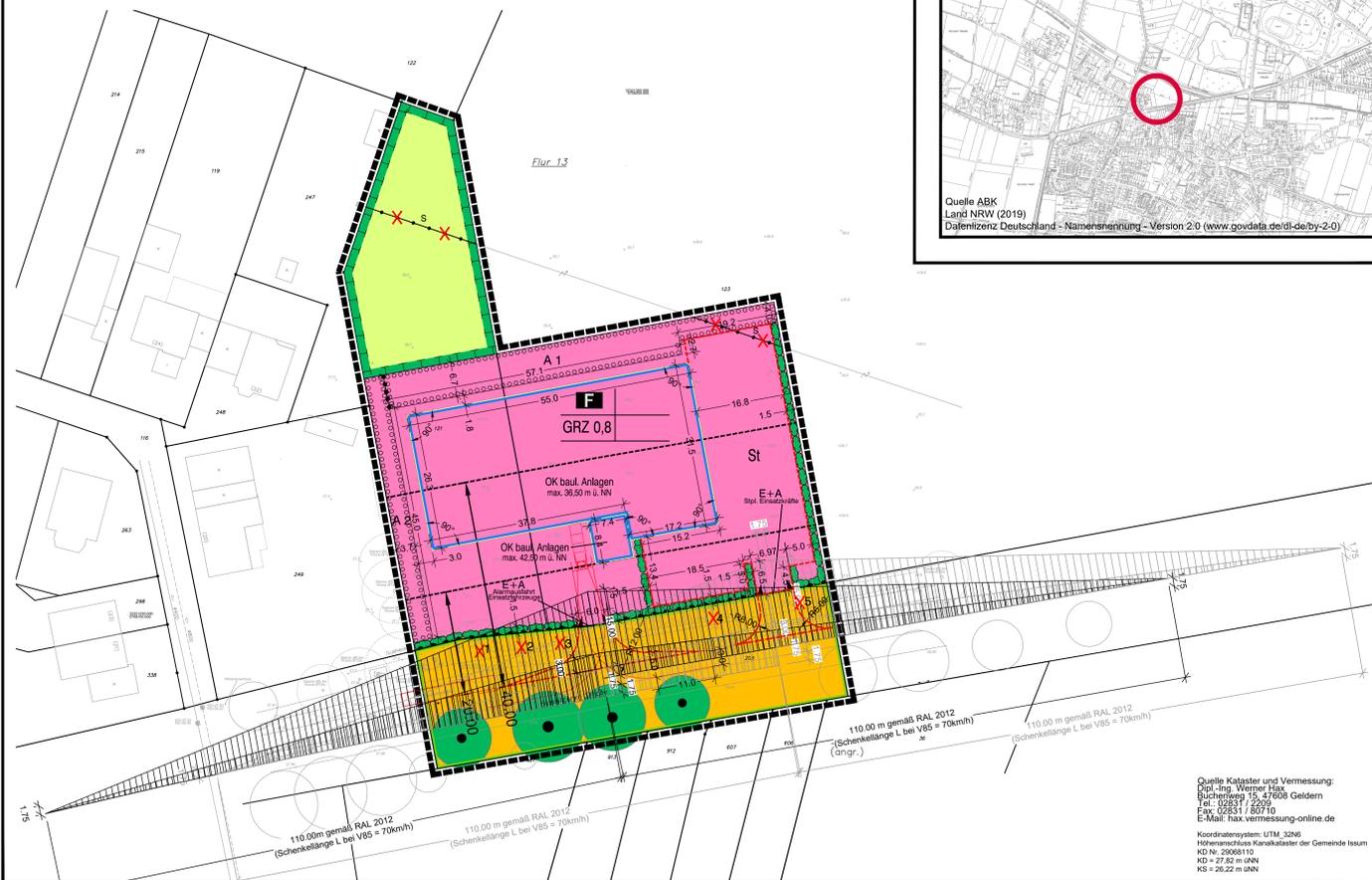
Maßstab 1 : 5.000



2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4

-Erholungsgebiet Sevelen- im Bereich Hoerstgener Straße /Parkstraße

Planzeichnung i.M. 1 : 500



Übersichtsplan i.M. 1 : 15.000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Spiel- und Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

OK bau. Anlagen Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß: Oberkante (OK) baulicher Anlagen maximal in m über NN (bez. auf das jeweilige Baufenster)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche bzw. Baufenster

Baugrenze (entspricht der Bauweise)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereiche ohne Ein-/Ausfahrten

Ein-/Ausfahrt nur Einsatzfahrzeuge (Alarmanfahrt)

Ein-/Ausfahrt Stellplatzanlage Einsatzkräfte

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung Sträucher

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Zweckbestimmung Stellplatzanlage/Fahrradstellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Anpflanzungsflächen; § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen (hier: Landesstraße L 478, StrWG NRW)

Straßenbegrenzungslinie

Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Anlagen L 478 gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW - jew. 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone)

Verbot Anlagen der Außenwerbung L 478 gem. § 28 Abs. 1 StrWG NRW - jew. 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

oberirdische 10 kV-Leitung (vgl. Hinweis 10)

3. Darstellungen der Vermessung (ohne Normcharakter)

Bemaßung

Winkel

Grenze vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummer

Höhenpunkte in m ü. NN

sonstige Vermaßungen

Baumstandorte im Geltungsbereich und in den Geltungsbereich hineinragende Baumkronen mit Traufbereiche gemäß Vermessung

Baumstandorte aus Luftbild digitalisiert

4. Hinweise

Sichtfelder (Anfahr-/Annäherungssicht) bei 70 km/h Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Sichtfeld Annäherungssicht "Alarmanfahrt" / Ein- u. Ausfahrt Einsatzfahrzeuge"

Sichtfeld Annäherungssicht "Alarmanfahrt" / Ein- u. Ausfahrt Einsatzfahrzeuge"

Sichtfeld Annäherungssicht "Ein- u. Ausfahrt Stellplatzanlage Einsatzkräfte"

Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) Gl.-Nr.: 213-1-2
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58; ... 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr.: 213-1-6
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421; ... 26.03.2019 S. 193) Gl.-Nr.: 232
- des Wasserhaushaltsgesetzes - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585; ... 04.12.2018 S. 2254) Gl.-Nr.: 753-1
- des Landeswassergesetzes - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - vom 08. Juli 2016 (GV NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; ... 02.07.2019 S. 341) Gl.-Nr.: 77
- des Bundesnaturschutzgesetzes - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542; ... 13.05.2019 S. 706) - Gl.-Nr.: 791-9
- des Landesnaturschutzgesetzes - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW - vom 15. November 2016 (GV NRW Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 934; ... 26.03.2019 S. 193, ber. 214) Gl.-Nr.: 791
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung - GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 S. 666; ... 11.04.2019 S. 202) Gl.-Nr.: 2023

erarbeitet worden.

Gemarkung Sevelen: Flur 13, Flurstücke 121, 123 (tw.) und 205 (tw., L 287)

Maßstab 1 : 500/1 : 15.000



Textliche Festsetzungen und Hinweise

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 2 BauNVO)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" gilt als die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen - OK - das Maß von der Bezugsfläche Normalnull (NN) bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantung). Die festgesetzten Höhen der Oberkanten der baulichen Anlagen (bezogen auf das jeweilige Baufenster/überbaubare Grundstücksflächen) dürfen durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, Lüftungs- und Klimaanlage und/oder sonstige Dachaufbauten um bis zu 2,0 m überschritten werden.
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen - OK EFH - nicht tiefer als 27,50 m ü. NN liegen.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausschließlich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.
- Öffentliche Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" ist ausschließlich an den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen jeweils eine Ein-/Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge und sonstige KFZ-/Fahrradverkehr zulässig. Die Breite sowie die Zuordnung der Zufahrten ergeben sich jeweils aus der Planzeichnung.
- Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" i.V.m. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 20 und 25a BauGB)**
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 1 ist unter Berücksichtigung eines 3 m breiten Pflanzstreifens (Ausbildung als Wiesenweg) entlang der Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 als 3 bis 5-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern und auf mindestens 5 % der Gesamtfläche mit einzelnen Heistern oder Hochstämmen II. Ordnung zu bepflanzen. Es sind folgende Gehölze und Qualitäten zu verwenden:
 - Faulbaum, Haselnuss, Pflehtüchchen, Schlehe, Schwarzer Holunder, Wildrose, Heister, Eberesche, Hainbuche, Holtz-/Willbirne
 - Rhamnus frangula, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Prunus spinosa (niedrigwüchsig), Sambucus nigra, Weißdorn, Rosa spec. (niedrigwüchsig), Sorbus aucuparia, Carpinus betulus, Pyrus pyrastr
 - Gemeiner Schneeball, Kornelkirsche, Roter Hartweigel, Cornus mas, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna
 - Viburnum opulus, Cornus mas, Cornus sanguinea
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern der unter Festsetzung 4.1 aufgeführten Gehölze, Qualitäten und Pflanzabstand zu bepflanzen.
 - Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen "Anpflanzung von Sträuchern" ist entlang der seitlichen Grenzen der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" eine durchgehende Schnitthecke (Endzustand maximal 0,5 m breit und maximal 2,0 m hoch, Ausnahme im Bereich der hinweislich im Bebauungsplan abgetragenen Sichtfelder (Anfahr- und Annäherungssicht) maximal 0,8 m hoch) mit einer Gehölzart der nachfolgenden Liste innerhalb von mindestens 1,5 m breiten Pflanzstreifen anzulegen.
 - Schnitthecke (Qualität Heckenpflanze, 2x verpflanzt, 100-125 cm; pro lfd. Meter 4 Pflanzen)
 - Hainbuche, Buche
 - Carpinus betulus, Fagus sylvatica
 - Eingriff. Weißdorn, Crataegus monogyna
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)**
 - Zur Einführung der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" sind räumlich Zaun- und Tor-/Schrankenanlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smaragdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)).
- Innhalb der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wiese mit mindestens sieben Obstgehölzen anzulegen. Eine Veränderung der vorhandenen Topographie ist nicht zulässig. Es sind Obstbaumgehölze entsprechend fachlicher Vorgaben zu geeigneten alten/regionaltypischen Obstbaumsorten (als Hochstämme; Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu verwenden. Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Anordnung der einzelnen Obstgehölze auf der Fläche ist in unregelmäßigen Abständen (mindestens 10-12 m untereinander) vorzunehmen. Nachbarrechtliche Grenzabstände sind einzuhalten. Die Fläche ist als extensive Mahdwiese auszubilden mit 1-2-maliger jährlicher Mahd mit Abtransport des Mahdgutes: 1. Schnitt ab dem 15. Juni eines Jahres, 2. Schnitt ab 15. September eines Jahres). Eine Beweidung der Fläche, auch in extensiver Form, ist nicht zulässig. Auf der Fläche ankommende Gehölze sind zu entfernen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig.**

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 2 BauNVO)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" gilt als die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen - OK - das Maß von der Bezugsfläche Normalnull (NN) bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantung). Die festgesetzten Höhen der Oberkanten der baulichen Anlagen (bezogen auf das jeweilige Baufenster/überbaubare Grundstücksflächen) dürfen durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, Lüftungs- und Klimaanlage und/oder sonstige Dachaufbauten um bis zu 2,0 m überschritten werden.
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen - OK EFH - nicht tiefer als 27,50 m ü. NN liegen.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausschließlich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.
- Öffentliche Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Innhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" ist ausschließlich an den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen jeweils eine Ein-/Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge und sonstige KFZ-/Fahrradverkehr zulässig. Die Breite sowie die Zuordnung der Zufahrten ergeben sich jeweils aus der Planzeichnung.
- Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" i.V.m. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 20 und 25a BauGB)**
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 1 ist unter Berücksichtigung eines 3 m breiten Pflanzstreifens (Ausbildung als Wiesenweg) entlang der Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 als 3 bis 5-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern und auf mindestens 5 % der Gesamtfläche mit einzelnen Heistern oder Hochstämmen II. Ordnung zu bepflanzen. Es sind folgende Gehölze und Qualitäten zu verwenden:
 - Faulbaum, Haselnuss, Pflehtüchchen, Schlehe, Schwarzer Holunder, Wildrose, Heister, Eberesche, Hainbuche, Holtz-/Willbirne
 - Rhamnus frangula, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Prunus spinosa (niedrigwüchsig), Sambucus nigra, Weißdorn, Rosa spec. (niedrigwüchsig), Sorbus aucuparia, Carpinus betulus, Pyrus pyrastr
 - Gemeiner Schneeball, Kornelkirsche, Roter Hartweigel, Cornus mas, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna
 - Viburnum opulus, Cornus mas, Cornus sanguinea
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern der unter Festsetzung 4.1 aufgeführten Gehölze, Qualitäten und Pflanzabstand zu bepflanzen.
 - Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen "Anpflanzung von Sträuchern" ist entlang der seitlichen Grenzen der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" eine durchgehende Schnitthecke (Endzustand maximal 0,5 m breit und maximal 2,0 m hoch, Ausnahme im Bereich der hinweislich im Bebauungsplan abgetragenen Sichtfelder (Anfahr- und Annäherungssicht) maximal 0,8 m hoch) mit einer Gehölzart der nachfolgenden Liste innerhalb von mindestens 1,5 m breiten Pflanzstreifen anzulegen.
 - Schnitthecke (Qualität Heckenpflanze, 2x verpflanzt, 100-125 cm; pro lfd. Meter 4 Pflanzen)
 - Hainbuche, Buche
 - Carpinus betulus, Fagus sylvatica
 - Eingriff. Weißdorn, Crataegus monogyna
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)**
 - Zur Einführung der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen "Feuerwehr" sind räumlich Zaun- und Tor-/Schrankenanlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smaragdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)).
- Innhalb der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wiese mit mindestens sieben Obstgehölzen anzulegen. Eine Veränderung der vorhandenen Topographie ist nicht zulässig. Es sind Obstbaumgehölze entsprechend fachlicher Vorgaben zu geeigneten alten/regionaltypischen Obstbaumsorten (als Hochstämme; Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu verwenden. Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Anordnung der einzelnen Obstgehölze auf der Fläche ist in unregelmäßigen Abständen (mindestens 10-12 m untereinander) vorzunehmen. Nachbarrechtliche Grenzabstände sind einzuhalten. Die Fläche ist als extensive Mahdwiese auszubilden mit 1-2-maliger jährlicher Mahd mit Abtransport des Mahdgutes: 1. Schnitt ab dem 15. Juni eines Jahres, 2. Schnitt ab 15. September eines Jahres). Eine Beweidung der Fläche, auch in extensiver Form, ist nicht zulässig. Auf der Fläche ankommende Gehölze sind zu entfernen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig.**

Verfahrensvermerke

- Aufstellung**
- Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Beschluss zur Aufstellung gefasst. Der Beschluss des Rates ist am 24.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Auslegung**
- Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen.
- Nach örtlicher Bekanntmachung am 11.10.2019 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2019 durchgeführt.
- Issum, den2019
- Der Bürgermeister
- Brüx
- Bekanntmachung / In-Kraft-Treten**
- Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 18.06.2020 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist am2020 in Kraft getreten.
- Issum, den
- Der Bürgermeister
- Brüx
- Ausfertigung**
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und Hinweisen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 18.06.2020 überein. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.
- Issum, den2020
- Der Bürgermeister
- Brüx
- Plangrundlage**
- Die Plangrundlage dieses Bebauungsplans stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Die geometrische Eindeutigkeit wird bescheinigt.
- Stand der Katasterkarte:
- Geldern, den2020
- ObVI Dipl.-Ing. Werner Hax
- Hax
- Planerstellung**
- Ingenieur- und Planungsbüro LANZE GbR
Carl-Neuberg-Str. 19 • 47841 Moers
Tel. 02884 / 9024-0 • Fax 02884 / 9024-1
E-Mail: info@lanze.de • www.lanze.de
USt-IdNr. W187494 • USt-IdNr. G187494
- Moers, den2020
- Müller (S91244)

2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4

-Erholungsgebiet Sevelen- im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße der Gemeinde Issum -SATZUNG- Stand: 18.06.2020